

---

## **BEKANNTMACHUNG**

### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)**

### **Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 5 Abs. 2b BauGB**

### **Bekanntmachung der Genehmigung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Konzentrationszonen Wind“ der Gemeinde Birgland**

Der Gemeinderat der Gemeinde Birgland hat in seiner Sitzung vom 13.07.2011 die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Konzentrationszonen Wind“ gemäß § 5 Abs. 2b Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. §35 Abs. 3 S. 3 BauGB beschlossen. Wesentliches Ziel des sachlichen Teilflächennutzungsplans ist es, die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb des Marktgemeindegebietes planungsrechtlich zu steuern. Im übrigen Gemeindegebiet sind Windkraftanlagen dann nicht privilegiert zulässig. Auf § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird hingewiesen. Räumlicher Geltungsbereich der Planung ist das gesamte Gemeindegebiet von Birgland, die Steuerung der Windkraftnutzung bezieht sich auf den privilegierten Außenbereich des Gemeindegebiets. Der räumliche Geltungsbereich und die dargestellten Konzentrationszonen können dem beigefügten Lageplan entnommen werden, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Nach Durchführung des Bauleitplanverfahrens in den Jahren 2011 und 2012, wurde in der Sitzung vom 18.10.2012 der Feststellungsbeschluss gefasst. Inzwischen haben sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Windkraftplanungen grundlegend geändert. Der Gemeinderat der Gemeinde Birgland hat sich daher in der Sitzung vom 08.02.2023 für die Aufhebung des Feststellungsbeschlusses und die Fortführung des Verfahrens zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Konzentrationszonen Wind“ entschieden.

Mit Fiktionsbescheinigung vom 30.01.2024 (Az. BP2023015) hat das Landratsamt Amberg-Weizsäckchen bescheinigt, dass die Genehmigung für die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Birgland „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Konzentrationszonen Wind“ infolge Fristablaufs nach § 6 Abs. 4 Satz 1 u. Satz 4 BauGB i.V.m. Art. 42a Abs.1 BayVwVfG als erteilt gilt. Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der sachliche Teilflächennutzungsplan „Konzentrationszonen Windkraft“ der Gemeinde Birgland wirksam.

Alle Bürgerinnen und Bürger können den wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Illschwang (Am Dorfplatz 5, 92278 Illschwang, Zimmer 003) während der allgemeinen Dienstzeiten (s.u.) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ auf andere als gesetzliche Normen (z. B. DIN-Normen) Bezug genommen wird, wird darauf hingewiesen, dass diese ebenfalls von jedermann zu den Öffnungszeiten in der o. g. Stelle im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Illschwang eingesehen werden können.

---

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an allen Amtstafeln sowie im Internet:

angeheftet am: 30.01.2024

abgenommen am: 01.03.2024

**Allgemeine Dienstzeiten:**

Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Donnerstag: 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr  
Freitag: 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

---

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an allen Amtstafeln sowie im Internet:

angeheftet am: 30.01.2024

abgenommen am: 01.03.2024



Lageplan des räumlichen Geltungsbereichs und der Konzentrationszonen Windkraft, außerhalb dieser Konzentrationszonen steht der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dem Bau bzw. der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB entgegen (Ausschlusswirkung), ohne Maßstab  
(Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2023)

Illschwang, den 30.01.2024

Brigitte Bachmann-Mühlinghaus  
Erste Bürgermeisterin

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an allen Amtstafeln sowie im Internet:

angeheftet am: 30.01.2024

abgenommen am: 01.03.2024